## **Hansestadt Osterburg (Altmark)**

TYP: Beschlussvorlage

Status: öffentlich Nummer: 00-I/10/116



Datum: 07.09.2010

Aktenzeichen:

Einreicher: Bürgermeister

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Stadtrat	23.09.2010					

#### **Betreff**

Fundus des Altmärkischen Hansebundes in der Hansestadt Osterburg (Altmark)

#### **Beschlusstext:**

Der Stadtrat beschließt, den Fundus des Altmärkischen Hansebundes in der Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Hansestädte der Altmark vorzuhalten, die Ausleihe und Abrechnung der Materialien auf der Grundlage der durch den Altmärkischen Hansebund bestätigten Ausleih- und Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung vornehmen zu lassen und die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben über den Haushalt der Hansestadt Osterburg (Altmark) abzusichern.

Bürgermeister	

#### Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

In Vorbereitung der 850-Jahrfeier der Stadt Osterburg (Altmark) und des Sachsen-Anhalt-Tages 2007, wurden ab Oktober 2005 nach dem SGB geförderte Maßnahmen zur Herstellung von Kostümen und Wagenaufbauten für die Hansestädte der Altmark in Osterburg durchgeführt.

Da diese Maßnahmen zur Erstellung von Kostümen für die Städte des Altmärkischen Hansebundes bewilligt wurden, hat der Altmärkische Hansebund empfohlen, den Fundus in Osterburg zu belassen. Für die damit verbundene Ausleihe hat der Altmärkische Hansebund nachfolgende Ausleih- und Gebührenordnung für Kostüme und Materialien der Hansestadt

Osterburg (Altmark) erlassen.

# Ausleih- und Gebührenordnung für Kostüme und Materialien der Hansestadt Osterburg (Altmark)

## § 1 Gegenstand dieser Ordnung

- Diese Ausleihordnung regelt den Verleih von Kostümen und Materialien aus dem Fundus der Hansestadt Osterburg, der für die Mitglieder des Altmärkischen Hansebundes aufgebaut wurde.
- 2. Materialien können insbesondere Requisiten für die Kostüme und Wagenaufbauten für Umzüge sein.

### § 2 Leistungsnehmer

- 1. Leistungsnehmer ist, wer Kostüme und/oder Materialien ausleiht.
- 2. Die Kostüme und Materialien können von
  - a) Dem Altmärkischen Hansebund
  - b) Mitgliedsstädten des Altmärkischen Hansebundes.
  - c) Gemeinden, die zu den Verwaltungsgemeinschaften der Mitgliedsstädte gehören,
  - d) Vereinen, die in den unter b und c genannten Gemeinden vertreten sind und
  - e) dem jeweiligen Landkreis, dem die Mitgliedsstädte angehören

als Leistungsnehmer ausgeliehen werden.

Leistungsnehmer können auch nicht unter Absatz 3 aufgeführte natürliche oder juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein, sofern die Tätigkeit dieser Personen mindestens einer Tätigkeit nach § 2, Absatz 3, Buchstabe a – c zugeordnet werden kann.

- 3. Eine Ausleihe findet nur statt, wenn der Leistungsnehmer sicher stellt, dass die Kostüme und/oder Materialien nur zu Veranstaltungen und Messen
  - a) zur Pflege hanseatischer Traditionen
  - b) zur Pflege und Wahrung der regionalen Geschichte
  - c) zur Präsentation der Leistungsnehmer und/oder Ihrer Besonderheiten genutzt werden.

Dazu zählen insbesondere historische Jubiläen der Leistungsnehmer, internationale Hansetage, Veranstaltungen der Leistungsnehmer und Auftritte/Präsentationen der Leistungsnehmer auf regionalen und überregionalen Veranstaltungen.

4. Leistungsnehmer kann nicht sein, wer wirtschaftlich tätig ist.

## § 3 Anmeldung

- Die Ausleihe von Kostümen und/oder Materialien ist bei der Hansestadt Osterburg (Altmark) rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn anzumelden.
- Anträge, die weniger als 14 Tage vor der Veranstaltung gestellt werden, finden nur Berücksichtigung, wenn die Kostüme und Materialien zum Veranstaltungstag verfügbar sind und die Hansestadt Osterburg (Altmark) die Ausgabe, Rücknahme, manuelle Reinigung und Reparatur dieser zum jeweiligen Zeitpunkt personell absichern kann.
- 3. Über die Ausleihe entscheidet die Hansestadt Osterburg (Altmark) im pflichtgemäßen

Ermessen. Bei Vorlage mehrerer Anträge regelt sich die Ausleihe in der Reihenfolge des Datums der Antragstellung, bei gleichem Datum in der Reihenfolge nach § 2, Absatz 2, Buchstabe a – e.

#### § 4 Haftung

- Der Leistungsnehmer überprüft die Vollständigkeit der Kostüme und Materialien laut Katalog sowie deren Sauberkeit und Funktionsfähigkeit.
   Eventuelle Schäden und/oder Verschmutzungen an den Kostümen, die der Leistungsnehmer vor Ausleihe feststellt, sind der Hansestadt Osterburg sofort anzuzeigen.
- 2. Der Leistungsnehmer trägt dafür Sorge, dass die Kostüme und Materialien nur sachgerecht, zweckentsprechend und bestimmungsgemäß verwendet werden.
- 3. Für Schäden und Verunreinigungen, die durch nicht sachgemäßen Umgang entstehen, haftet der Leistungsnehmer.
- 4. Bei Verlust von Kostümen oder Kostümteilen, Materialien oder Teilen davon, sowie bei irreparablen Schäden, hat die Hansestadt Osterburg (Altmark) das Recht auf Kosten des Leistungsnehmers die fehlenden Teile zu ersetzen bzw. ersetzen zu lassen.
- 5. Ansprüche gegen die Hansestadt Osterburg (Altmark) werden ausgeschlossen, insbesondere wegen nicht fristgerechter Bereitstellung oder zweckentsprechender Nutzung von Kostümen und/oder Materialien.

## § 5 Ausleihe und Rückgabe

- Der Leistungsnehmer schließt bei Ausleihe von Kostümen und/oder Materialien eine Vereinbarung mit der Hansestadt Osterburg ab und bestätigt damit die ordnungsgemäße Übernahme. Über die Rückgabe wird ein Protokoll angefertigt.
- Die regelmäßige Ausleihzeit beträgt 4 Wochentage. Der Tag der Ausleihe und der Rückgabe bleiben unberücksichtigt.
   Die Rückgabe hat spätestens bis 10.00 Uhr, des am ersten auf die Ausleihzeit folgenden Werktages zu erfolgen.
- 3. Bei nicht fristgemäßer Rückgabe wird für jeden weiteren Tag ein Entgelt entsprechend § 6 (2) zusätzlich neben den Kosten fällig.

### § 6 Kosten/Bezahlung

1. Für die Ausleihe von Kostümen und Materialien werden für die Ausleihzeit für das Jahr 2008 folgende Kosten erhoben:

Kostüme
 <sub>5,00</sub> ∈

 Teile von Kostümen

 Stück

 Materialien/Requisiten
 <sub>2,00</sub> €

 Wagenaufbauten nach Größe

 je Aufbau
 20,00 € bis 50,00 €

2. Bei nicht fristgemäßer Rückgabe ist für jeden nach Ablauf der Ausleihzeit angefangenen Tag ein Entgelt für

• Kostüme je Tag

2.00€

• Teile von Kostümen

Materialien/Requisiten
 1.00 €

Wagenaufbauten nach Größe

je Tag 1,00 €

je Tag

je Aufbau je Tag 50 % der Ausleihkosten

zu zahlen.

- 3. Kosten, die für die Beseitigung von Schäden und Verunreinigungen nach § 4 (3) entstehen, werden mit 10,00 € berechnet.
- 4. Die Bezahlung erfolgt nach Rückgabe auf der Grundlage einer Rechnungslegung.
- 5. Sofern die Kosten der Ausleihe (Sach- und Personalkosten für geringfügig Beschäftigte) nicht durch die Einnahmen gedeckt werden, kann der Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark), diese den Erfordernissen anpassen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Einnahmen die Kosten der Ausleihe übersteigen.

## § 7 Schlussbestimmungen

- 1. Ausnahmen zu einzelnen Regelungen der Ausleihordnung sind zulässig und sind schriftlich in der Vereinbarung zu treffen.
- Diese Ausleihordnung tritt mit Bestätigung durch den Altmärkischen Hansebund und der Unterzeichnung durch den Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark) in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 08.12.2008

Hartmuth Raden Bürgermeister

#### **Empfehlung der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat der Beschlussvorlage zuzustimmen.

#### Finanzielle Auswirkung:

Die durch die Reinigung und Reparatur von Kostümen entstehenden Kosten werden durch die Einnahmen gedeckt, so dass die Stadt keinen Zuschussbedarf zu tragen hat.